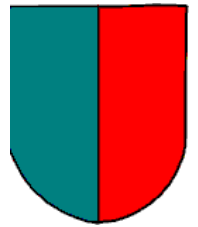




SPORT- UND KULTURGEMEINDE DERNBACH 1953 E. V.



Aerobic ♦ Gymnastik ♦ Wandern ♦ Nordic Walking ♦ Radfahren ♦ Boule ♦ Chor ♦ Trachten Karate

Satzung

Der Sport- und Kulturgemeinde Dernbach 1953 e. V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Sport- und Kulturgemeinde Dernbach 1953 e. V." und hat seinen Sitz in 76857 Dernbach, ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e. V." Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Er bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Sport- und Freizeitaktivitäten (Gymnastik, Schwimmen, Radfahren, Lauftraining, Wandern, Karate, Boule u. a.) und die Pflege von Heimat und Kultur (Chor, Trachten u. a.)

Alle konfessionellen, politischen und sonstige Parteibestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den jeweiligen Verbänden bei entsprechenden Aktivitäten (wie Sportbund Pfalz, des Sängerbundes, Karateverband u. ä.) an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Pflege des Brauchtums und des Chorgesanges.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern
3. Jungendlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt Jahresbeiträge von seinen Mitgliedern. Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist per Bankeinzug zu entrichten.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Aufnahmefähig ist jede unbescholtene Person. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit dem Aufnahmeformular an die Vorstandschaft zu richten, die darüber entscheidet. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Beitragspflicht

Mit Zahlung des Jahresbeitrags ist der Antragsteller Mitglied des Vereins und erkennt dessen Satzung an. Mitglieder, die zum Wehrdienst oder Wehersatzdienst verpflichtet bzw. einberufen werden, können für die Zeit des gesetzlichen Wehr- oder Wehersatzdienstes von der Beitragspflicht entbunden werden.

§ 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, der sich um die Ziele des Vereins im allgemeinen oder um den Verein im Besonderen in hohem Grade verdient gemacht hat. Ehrenmitgliedern kann in Versammlungen, bei besonderen Angelegenheiten, der Vorsitz übertragen werden.

Die Vorstandschaft wählt das Ehrenmitglied aus und schlägt der Generalversammlung das zur Wahl stehende Ehrenmitglied vor. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Stimmrecht, Wählbarkeit

Alle Mitglieder, vom vollendeten 16. Lebensjahr an, sind berechtigt den Versammlungen des Vereins beizuwohnen und mitzustimmen. Stimmrecht hat nur, wer mindestens sechs Monate Mitglied des Vereins ist und seinen fälligen Beitrag bezahlt hat. Vom vollendeten 18. Lebensjahr an sind Mitglieder in den Vorstand wählbar.

§ 9 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich ehrenhaft zu benehmen, den Beschlüssen des Vorstandes und der Generalversammlung nachzukommen, die Satzung zu beachten, die jeweils gültigen Beiträge pünktlich zu entrichten und alles zu tun, was dem Verein förderlich ist.

§ 10 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich anzuzeigen. Er ist mit drei Monaten Frist zum Jahresende möglich. Der Beitrag ist für das laufende (Geschäfts-)Jahr zu entrichten.

§ 11 Vereinsausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gem. § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

Es wird ausgeschlossen:

1. Bei groben Vergehen gegen die Vereinszwecke und gegen die Satzung.
2. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
3. Bei Nichtzahlung des gültigen Vereinsbeitrages in 2 aufeinanderfolgenden Jahren trotz schriftlicher Aufforderung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden. Ausgeschlossene verlieren den Anspruch an Vereinsvermögen. Wurden sie nach § 11 Abs. 1 oder 3 ausgeschlossen können sie nach Ablauf eines Jahres Antrag auf Neuaufnahme stellen. Eine Wiederaufnahme ist nicht möglich, wenn und solange die Gründe nach § 11 Abs. 2 vorliegen.

§ 12 Geschäftsführung

Die Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins werden durch die Generalversammlung und den Vorstand geleitet.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. Erste(m/r) Vorsitzende(m/r)
2. Zweite(m/r) Vorsitzende(m/r)
3. Schriftführer(in)
4. Rechner(in)
5. Abteilungsleiter(n)innen
6. Bis zu 3 Beisitzer(n)innen
7. Ehrenmitgliedern

§ 14 Wahl des Vorstandes

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Wahl in der Generalversammlung. Sie ist ganz oder zum Teil widerruflich, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

Mitglieder, die aus triftigem Grund in der Generalversammlung nicht anwesend sind, in einer schriftlichen Erklärung jedoch die Bereitschaft erklären für bestimmte Funktionen zur Verfügung zu stehen, können in diese Funktion gewählt werden.

§ 15 Kompetenz und Beschlussfassung

Der Vorstand hat sämtliche Angelegenheiten des Vereins zu leiten, verwaltet das Vermögen, sorgt für stete Entwicklung des Vereins und vertritt den Verein nach außen.

Der Vorstand wird jeweils vom (der) ersten Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch über Email oder per Fax) einberufen. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse zu § 11 (Mitgliederausschluß) müssen mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des(r) ersten Vorsitzenden.

§ 16 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch jedes Vierteljahr statt.

Sie müssen stattfinden, wenn 1/3 der Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung, unter Angabe der Gründe schriftlich beim ersten Vorsitzenden beantragt.

§ 17 Ausscheiden aus dem Vorstand

Ein Mitglied scheidet aus dem Vorstand automatisch aus, wenn es in vier aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund fehlt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt wurde.

§ 18 Vertreterbefugnis

Der erste und der zweite Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertreterbefugnis des zweiten Vorsitzenden wird im Innenverhältnis zum Verein wirksam, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist oder selbst persönlich betroffen ist.

§ 19 Schriftführer

Der Schriftführer(in) ist für die Niederschriften bei allen Sitzungen verantwortlich, die er gemeinsam mit einem Vorsitzenden unterzeichnet. Alle Niederschriften über stattgefundene Sitzungen müssen spätestens bei der nächsten Sitzung den Vorstandsmitgliedern vorliegen.

Der Schriftführer(in) erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins. Einzelne Arbeiten können von ihm delegiert werden, er(sie) bleibt jedoch für die korrekte Ausführung verantwortlich.

§ 20 Rechner

Dem Rechner(in) obliegen alle Geldgeschäfte des Vereins, soweit der Vorstand nicht anderweitig beschließt. Er (sie) überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen, weist die vom Vorstand freigegebenen Zahlungen an und fertigt die Jahresabschlüsse zur Vorlage bei der Generalversammlung an.

§ 21 Abteilungsleiter

Den Abteilungsleitern obliegt die Pflicht sämtliche sportliche und kulturelle Aktivitäten seines Bereichs zu organisieren, zu überwachen und für deren korrekten Ablauf zu sorgen. Ihren Anordnungen haben die betroffenen Mitglieder Folge zu leisten.

§ 22 Generalversammlung

Jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hier berichtet der Vorstand über das verlossene Vereinsjahr.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Zur Mitgliederversammlung muss der Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einladen. Zwischen der Einladung und der Versammlung sollen mindestens drei Kalendertage liegen.

Die Generalversammlung nimmt im Turnus von zwei Jahren die Neuwahl des gesamten Vorstandes vor.

Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zu zwei Rechnungsprüfer(innen). Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Es ist ihm(ihr) Zugang zu den Vorstandsbeschlüssen zu gewähren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag einbringt. Der Antrag ist dem Vorstand zu übermitteln. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 24 Beschlussfassung in der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Abstimmungen über eine Änderung der Vereinssatzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Änderungen des Vereinszweckes ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder erforderlich, soweit sie stimmberechtigt sind. Sie ist nötigenfalls schriftlich einzuholen.

Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet eine spätere Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 25 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen auf die Ortsgemeinde Dernbach über und ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu Gunsten der Bewohner der Ortsgemeinde Dernbach zu verwenden.

§ 26 Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. 10. 1974 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 26. 2. 2010 die Änderungen beschlossen.

§ 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Landau in der Pfalz.

Dernbach, den 28. Januar 2010

Brigitte Mühlbichler
1. Vorsitzende

Maria Niklas
Schriftführerin

